



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Tarifangelegenheiten			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	M/VIII/2013/0409	14.02.2013	14

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	07.03.2013	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	11.03.2013	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	20.03.2013	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Tarif und Marketing und der Unternehmensbeirat empfehlen dem Verwaltungsrat, dem Vorschlag der VRR AöR im Hinblick auf den landeseinheitlichen Umgang mit nicht lesbaren Chipkarten zu folgen sowie die hiermit verbundenen Änderungen der Beförderungsbedingungen gemäß Anlage 1 zu beschließen.

Begründung/Sachstandsbericht:

Umgang mit nicht lesbaren Chipkarten

Landesweit werden immer mehr Tarifangebote als elektronische Tickets auf Chipkarten ausgegeben und elektronisch kontrolliert. Neben den positiven Eigenschaften eines elektronischen Tickets (eTicket) ist ebenfalls zu regeln, welcher Mechanismus greift, wenn eine Chipkarte bei der Kontrolle nicht lesbar ist. Damit den betroffenen Kunden schnell und unbürokratisch geholfen werden kann, haben sich die Tarifräume und Verkehrsunternehmen auf ein landesweit einheitliches Vorgehen verständigt, welches ab 1. August 2013 zur Anwendung

kommen wird.

Unterschieden wird zunächst die Kontrolle beim Fahrereinstieg von der Kontrolle durch Prüfpersonal.

- Beim Fahrereinstieg wird der Kunde aufgefordert, ein gültiges Ticket zu erwerben. Dieses wird ihm ersetzt, wenn er mit der nicht-lesbaren Chipkarte im Kundencenter vorstellig wird und geklärt ist, dass er ein gültiges Ticket zum Zeitpunkt der Fahrt bei sich hatte. Gleichzeitig wird ihm sein eTicket auf einer neuen, lesbaren Chipkarte übergeben.
- Wird im Rahmen einer Kontrolle durch Prüfpersonale festgestellt, dass die Chipkarte nicht lesbar ist, so ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um eine Chipkarte eines Verkehrsunternehmens ohne weitere Funktionalitäten handelt, oder ob weitere Funktionalitäten, wie beispielsweise der Zugang zur Bibliothek beim SemesterTicket, in die Chipkarte integriert sind.
 - Beinhaltet die Chipkarte weitere Funktionalitäten, so werden die Personalien des Fahrgastes aufgenommen und im Nachgang auf ein gültiges Ticket durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Gleichzeitig erhält der Kunde eine Aufforderung, die Chipkarte austauschen zu lassen. Sollte zum Zeitpunkt der Fahrt kein gültiges Ticket vorhanden gewesen sein, ist ein nachträglich erhobenes erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) möglich.
 - Handelt es sich um eine Chipkarte eines Verkehrsunternehmens ohne weitere Funktionalitäten, so erhält der Kunde ein ErsatzTicket, welches 14 Tage Gültigkeit hat. Die defekte Chipkarte wird vom Kontrollpersonal eingezogen und an das ausgebende Verkehrsunternehmen weitergeleitet, von wo aus der Kunde ein neues eTicket auf einer lesbaren Chipkarte erhält. Sollte zum Zeitpunkt der Fahrt kein gültiges Ticket vorhanden gewesen sein, ist ein nachträglich erhobenes EBE möglich.

Folgende ErsatzTickets werden ausgegeben:

ErsatzTicket VRR: Gilt in der Region Süd oder Nord, je nachdem wo der Kunde angetroffen wird, bzw. welchen Geltungsraum der Kunde angibt; ggf. auch im gesamten VRR-Gebiet.

ErsatzTicket NRW: Gilt in ganz NRW

ErsatzTicket VRR/VRS: Gilt in beiden Tarifräumen im gesamten Gebiet.

ErsatzTicket VRR/AVV: Gilt in beiden Tarifräumen im gesamten Gebiet.

Mit diesen vier Ersatzticketangeboten können alle derzeit auftretenden Tickets auf nicht lesbaren Chipkarten ersetzt werden, ohne dass der Kunde eine Einschränkung seiner Mobilität erfährt. Da in jedem Fall auch die Daten des Kunden erhoben werden, ist eine Nacherhebung für ein zu Unrecht ausgegebenes Ticket möglich.

Diese Regelungen bedingen eine Anpassung der Beförderungsbedingungen, wie sie in Anlage 1 dargestellt sind.

Anlage